

Xa
1567



F. 36. 2916



7.890.

Erneuerte
Gefinde-Ordnung

für die

Städte und das platte Land

in dem

Fürstenthum Halberstadt

und combinirten

Graf- und Herrschaften.

De Dato Berlin, den 9^{ten} April. 1765.



Halberstadt,

Gedruckt und zu haben in Delius Buchdruckerey.



Erwählter

Ständtliche Land- und Schultheißen

in der

Landeshauptstadt und Residenz

in dem

Landesparlament

und Ausschuss

Landesparlament

Am 1ten April 1800

.....

Landeshauptstadt

.....

.....





Nemnach Seiner Königlichem
Majestät in Preussen ꝛ. Unserm
allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst

vorgetragen worden, was gestalt zeithero der vorhin und besonders in Anno 1717. ergangenen Gesinde-Ordnung, ohnerachtet in Dero Fürstenthum Halberstadt, auch Graf- und Herrschaften mit dem Gesinde mancherley Unordnungen eingerissen, welche eine nothwendige Verbesserung und ernstliches Einsehen erfordern, überdem auch die vorerwehnte Gesinde-Ordnung überall, sonderlich nach gegenwärtigen Zeiten, nicht hinreichend befunden, und dahero allergnädigst verordnet, daß solche nach vorkommenden Umständen und auf dortige Provintz applicabler eingerichtet werden soll.

Als haben Allerhöchst-Dieselben die bisherige Halberstädtische Gesinde-Ordnung, und dahin gehörige Verfassung durch Dero Krieges- und Domainen-Cammer revidiren, selbige nach dem gegenwärtigen Zustande in denen Städten und

auf dem platten Lande einrichten, und aus allen diesen nachstehende Gesinde = Ordnung, für das Fürstenthum Halberstadt, und mit denen Halberstädtischen Collegiis combinirte Graf- und Herrschaften fertigen, und anderweit publiciren zu lassen, allergnädigst refolviret.

Höchstgedachte Seine Königliche Majestät befehlen und wollen auch in Gnaden, daß darüber mit allem Nachdruck gehalten, und von allen Einwohnern teutsch- und französischer Extraktionen auf das genaueste, und bey Vermeidung der darauf gesetzten Strafe, welche von denen Uebertretern ohne Nachsicht bezutreiben, derselben nachgelebet werde.

Titul. I.

Was vor Arten Leute unter dem Nahmen von Gesinde verstanden werden.

§. I.

Suwordesti werden alle diejenige Leute und Personen, welche so wol bey Vornehmen, oder sonst distiguirten Herrschaften, als andern Einwohnern des Fürstenthums Halberstadt, auch Graff- und Herrschaften, mitlern und geringen Standes, in denen Städten und auf dem Lande Jahr aus, Jahr ein, um einen beständigen Lohn und Brodte stehen, und zum standesmäßigen Wohlstand, Bequemlichkeit und andern in der Wirthschaft vorkommenden Arbeit gebrauchet, und gehalten werden müssen, unterm Nahmen vom Gesinde verstanden, und nahmentlich darunter gerechnet. Alle bey denen Particulier-Herrschaften, in würdlichen Lohn und Brod stehende Haus-Hof-Meistere, Cammer-Diener, Breuther, Confituriers, Köche, Laufers, Heyducken, Laquaien, Jäger, Dienst-Gärtner, dann Kutscher, Vorreuther, Neut-Knechte, Brau-Knechte, Wagen-Knechte, auch Küchen- und Dienst-Jungens ic. vom weiblichen Geschlechte aber gehören hieher, die Cammer-Mägdechens, Haushälterinnen, oder Ausgeberinnen, Köchinnen, Ammen, Haus-Mägde, Brau-Mägde, und andere gemeine Mägde, große und kleine.

Tit. II. Von

Tit. II.

Von Annehmung des Gesindes, und wie so wohl
sich die Herrschafften als das Gesinde dabey zu ver-
halten, wie auch vom Gesinde-Mäccker.

§. 1.

Gesinde soll nicht ohne schriftlich Gezeugniß angenommen wer-
den, noch sich vermietzen.

Zuvörderst soll niemand, wie solches vorhin bereits ernstlich befohlen,
Zu seyn, wes Standes er wolle, so wohl Eximirter, als Bürger, ei-
niges, des vorhero beschriebener Leute und Gesindes, männlichen oder
weiblichen Geschlechts, wenn solche bishero schon gedienet haben, ohne
Vorzeigung ohnverwerflicher Gezeugnisse von der Herrschafft, wo sie zu-
lest in Diensten gestanden, in seine Dienste auf- und annehmen, noch
das Gesinde selbst ohne dergleichen Gezeugniß sich bey Jemand vermie-
then, oder anbringen lassen.

§. 2.

Was dergleichen Gesinde-Zeugniß in sich halten soll.

Dieser Erlassungs-Schein, oder Gezeugniß soll

- 1) Des Dienst-Bothen Vor- und Zunahmen.
- 2) Geburt's-Ort.
- 3) Alter.
- 4) Größe und Statur nebst Farbe der Haare, oder anderen Kenn-
Zeichen.
- 5) Ob er verheyrathet, oder nicht.
- 6) Die Zeit, wie lange er gedienet hat.
- 7) Sein wahres, gutes oder schlimmes Verhalten

in sich fassen, und wann das Gesinde sich übelverhalten, zum Nachtheil des
Publici, oder Schaden künftiger Herrschafften, solches keines weges, und
bey Vermeidung unvermeidlicher Beahndung, verschwiegen werden.

§. 3.

In denen Städten sollen die gedruckte Gezeugnisse nach dem
Formular aus denen Stadt-Cämmereyen pro 6. Pfennig,
und

B

und

und auf dem Lande pro 3. Pfennig von denen Aemtern, oder Gerichts-Obrigkeiten genommen werden.

Zu solchem Gezeugnissen sollen hinführo in denen Städten keine andere als die gedruckte, mit einem Stempel gezeichnete genommen werden, und von denen Dienst-Bothen aus denen Stadt-Cämmereyen vom Rath-Hause, gegen Erlegung 6. Pfennige, zum Besten des Halberstädtischen Arbeits-Hauses, abgehohlet, auf dem Lande aber von den Aemtern und Gerichts-Obrigkeiten gelöstet, und dafür nicht mehr als 3. Pfennig, zu Befreyung des Drucker-Lohns, erleget, von denen Herrschaften aber das Formular in denen darinn befindlichen ledigen Plätzen gewissenhaft und nach der Wahrheit, ohne dabey Leidenschaften, Nachgiey, oder auch unzeitiges Mitleiden zu gebrauchen, ausgefüllet, und entweder darinn angezeigt werden, wie das Gesinde sich nicht wohl verhalten, sich dem Trunk ergeben, des Nachts ausgelaufen, im Dienste faul gewesen, oder nach Maassgabe des vorigen Sphi das Verhalten darinn bemercket werden. Wie dann solchergestalt das Zeugniß unterschrieben und besiegelt werden muß, zu welchem Ende hinten beygedrucktes Formular vorgeschrieben worden.

Dieses gedruckte Zeugniß bezahlet derjenige Theil, so den Dienst auffaget.

§. 4.

Vom Gezeugniß des Gesundes, so vom Lande in die Städte sich begiebet.

Wann ein Gesinde bishero nicht in denen Städten, sondern außerhalb selbigen, oder anderen Orten gedienet hat, dahin aber sich zum Dienst begeben will, muß es entweder ein gedrucktes, oder wenigstens ein schriftliches, aber beglaubtes unverfälschtes Gezeugniß von der Gerichts-Obrigkeit, und seiner letzten Herrschaft, dem Prediger, oder des neuen Gesundes Anverwandten beybringen, ohne welches selbiges bey arbitrarer Strafe nicht angenommen werden soll.

§. 5.

Oder, wenn solches vorhin gar nicht gedienet hat.

Sätte ein Dienst-Bothe noch gar keiner Herrschaft gedienet, sondern giengte das erste mahl in Diensten, soll er von seinen Herkommen, Alter und Aufführung, auch nach Befinden, daß er mit der Seimigen Wissen

Wissen und Willen in Dienst gehe, ein schriftliches Attest von denen Eltern oder Vormündern, oder sonstigen beglaubten christlichen Leuten, Angehörigen, oder auch dem Prediger des Orts, oder von der Gerichts-Obrigkeit, und zwar von der letztern, sonderlich in dem Fall, wenn die Kinder der Unterthanen, derselben zuvörderst zu dienen schuldig, so viel möglich aufzuweisen haben, diese aber ihnen solche ohnentgeltlich zu ertheilen gehalten seyn.

§. 6.

Gezeugniß soll allezeit vorgezeigt werden, wann es gleich schlecht lautet.

Weilen fernerhin kein Gesinde ohne Gezeugniß zum Dienste gelassen werden soll, so muß es sich mit selbigen von seiner letzten Herrschaft versehen, es möge solches nach seinem Wunsche eingerichtet seyn, oder nicht; Es stehet aber, wenn solches nicht gut lautet, so wohl dem Dienst-Bothen, daß er bey den neuen Herrn seine Entschuldigung darüber bringe, welches doch bey willkürlicher Strafe allemahl ohne Verläumdung der vorigen Herrschaft geschehen muß, oder Besserung verspreche, als dem künftigen Herrn selbst frey, wie weit er darauf nach Befinden zu reflectiren, oder nicht nöthig finde.

§. 7.

Ob und wie ein Dienst-Bothe sich selbst vermietthen könne.

Mag zwar keinen Dienst-Bothen gewehret werden, daß er sich selbst, wo er will, vermietthe, oder durch seine Angehörige, oder andere Freunde und Bekannte, bey guter Herrschaft in Vorschlag bringen, und recommendiren lasse.

Von denen Gesinde-Mäckelers in denen Städten.

Damit aber so wohl die Dienst-Bothen, wenn sie sich selbst anzubringen keine Gelegenheit haben, als denen Herrschaften, wann sie Gesindes benöthiget sind, desto leichter dazu verholffen werde, so sind gewisse verehlichte Leute zu Gesinde-Mäckelers, und zwar

2. in Halberstadt,
2. in Osterwieck,
1. in Elrich, und
1. in Bleicherode

zu bestellen, und soll denen Magistræten aufgegeben werden, dazu der-

gleichen tüchtige Subjecta in Vorschlag zu bringen, deren Nahmen durch die Intelligenz-Blätter und Adress-Calender bekannt gemacht werden sollen, allenfalls auch bey der Stadt-Cämmererey zu erfahren, von welchen die Männer, Diener und Knechte, auch Weiber, Mägde, Köchinnen und dergleichen zum Vermiethen anzubringen, die Herrschaften aber sich bey solchen, in bedürftenden Fall, erkundigen können.

§. 8.

Wie es mit Bestellung der Gesinde-Mäcklers zu halten.

Zu solchen Gesinde-Mäcklern und Mäcklerinnen soll niemand genommen werden, der nicht vorher durch den Magistrat ordentlich zu seiner Pflicht angewiesen, auch auf selbige und Haltung der Gesinde-Ordnung verheydet, und ihnen von letzterer ein gedrucktes Exemplar gegeben, an Gebühren aber 16. Sgr. vor die Beeydigung und Ertheilung der Concession, worunter zugleich des Raths Siegel zu drucken, und 4. Sgr. vor die Gesinde-Ordnung erleyet werden.

§. 9.

Der Gesinde-Mäckler Pflichten, und zwar 1) die Dienst-Bothen und Herrschaften zu fördern.

Die Pflicht solcher Gesinde-Mäckler und Mäcklerinnen, bestehet darin, daß sie

1) die Dienst-Bothen, so sich vermietthen wollen, bald möglichst unterzubringen, vorzustellen und würcklich zu vermietthen, denen Herrschaften aber, so dergleichen verlangen, ohne Aufenthalt darunter zu dienen suchen, und selbigen, daß sie bestellte Mäckler sind, auf Verlangen, ihre Concession vorzeigen.

Vom Gesinde ein Verzeichniß halten.

2) Von dem Gesinde, so sie anbringen, oder vermietthen, ein ordentliches und accurates Verzeichniß halten, und in ein darüber zu führenden Buch allezeit

a) des Dienst-Bothen Vor- und Zunahmen,

b) woher er gebürtig,

c) wie alt er sey,

d) bey wem, und

e) wenn, und wie lange er sich vermiethet, aufschreiben, damit man, bedürftenden Falls, daraus nöthige Nachricht nehmen könne.

Kein

Kein Gesinde seiner Herrschaft abwendig zu machen.

3) Keinen Dienst-Bothen von seiner bisherigen Herrschaft, weder unter Verheißung besseren Dienstes, oder weniger und leichterer Arbeit, noch anderer Vortheile, bey Vermeydung 4. Nthr. Strafe, so der Mäcker oder Mäckerinn bezahlen, und dem competirenden POLICEY-JUDICIO zufließen soll, abwendig machen, noch denen Herren oder Frauen, so solches in Ansehung dieses oder jenen bey andern dienenden Gesindes verlangen, Gehör geben, sondern erwarten, bis sich die Dienst-Bothen wegen anderweitiger Unterbringung bey ihnen selbst melden, oder sie sonst versichert, daß selbige ehrliche gute Leute sind, und die bey ihrer bisherigen Herrschaft, weil sie von selbiger etwa übel gehalten worden, oder andere erhebliche Ursachen dazu haben, nicht bleiben können oder wollen, und den Dienst wirklich aufgesaget haben; Sollten der Mäcker oder Mäckerinn darwider handeln, wird solches dem POLICEY-Unte angemeldet, künflich verhöret, und dem Befinden nach darüber erkannt.

Ohne Attest kein Gesinde unterbringen.

4) Jungleichen kein Gesinde bey einer andern Herrschaft wirklich anbringen, noch vermietthen, es sey dann mit obgedachten Gezeugniß, wenn es vorher noch gar nicht gedienet, versehen, oder, wenn es schon bey jemanden in Diensten gestanden, den Erlassungs-Schein, sonderlich, wo es zuletzt gedienet, vorgezeigt, oder es habe, wann die Herrschaft vor gänzlicher Endigung des Dienstes keinen Schein ertheilen wolte, der Mäcker bey selbiger vorher Erkundigung eingezogen, ob der Dienst-Bothe seines Dienstes werde erlassen werden.

Liederlich Gesinde nicht durchzuhelfen.

5) Und damit liederliches, entlauffenes, oder mit schlechten Gezeugniß versehenes Gesinde sich mit alten Erlassungs-Scheinen, unterm Vorwand, daß sie bishero eine zeitlang gar nicht gedienet, niemand betrüge; So sollen die Mäcker die Dienst-Bothen auf solche alte Briefe gar nicht fortheifen, sondern sich von selbigen ein Gezeugniß vorzeigen lassen, wo sie sich indessen aufgehalten, und wie sie sich aufgeführt haben.

Nach des Gesindes Umständen, und ob es verheyrahtet, sich zu erkundigen.

6) Wie denn die Mäcker sich überhaupt nach denen Umständen des Gesindes, so sich durch sie vermietthen will, und an was für Orten es

vorhin gedienet, wie es daselbst weggekomen? Ob und was es für Gezeugniß habe? Was es für Herkommen sey? Ob es verheyrathet? und dergleichen, erkundigen, und nöthige Nachrichten denen miethenden Herrschafften nicht vorenthalten, noch wann, und warum sie kein Gezeugniß haben, verschweigen müssen.

Den würcklich dienenden Gesinde keine Zusammenkünfte zu verstaten.

7) Wird denen Mäkelern hiermit ernstlich und bey 4. Rthlr. Strafe untersaget, den würcklich in Diensten stehenden Gesinde bey sich Aufenthalt und Zusammenkünfte zum Sauffen, Carten, Würffspielen und Tansen zu verstaten, vielweniger dazu Anlaß oder Vorschub zu geben, noch auch ihre Kisten und Cofires, oder sonst etwas, ohne ihrer Herrschafft Wissen, von ihnen an- oder in Verwahrung zu nehmen.

Das Mäkler-Lohn.

8) Soll denen Mäkelern von dem Mieths-Pfennig des Gesindes, so sie bey einer Herrschafft untergebracht, die Hälfte vor ihre Bemühung gegeben, ein mehreres aber so wenig von der Herrschafft, als von ihnen, bey Strafe doppelter Erstattung und 48. stündiger Haft, weder gefordert noch genommen werden.

§. 10.

Kein Gesinde soll sich doppelter Herrschafft vermietthen.

Wie sich kein Dienst-Bothe, bey Strafe, unterstehen muß, bey doppelter Herrschafft sich zugleich zu vermietthen; Also soll der Herr, oder die Frau, so dergleichen Dienst-Bothen annimmt, ihm sogleich den Mieths-Pfennig geben, und ohne selbigen keine Vermietthung gültig seyn.

§. 11.

Erster Miether behält den Vorzug.

Folglich hat der, oder diejenige, so bey entscheidender Streitigkeit doppelter Vermietthung, am ersten den Mieths-Pfennig gegeben, den Vorzug, und das Gesinde, welchen solchen einmahl angenommen, kan nicht zurück ziehen, noch den Mieths-Pfennig wieder geben, sondern muß

mus die Zeit, auf welche es sich vermierhet, ohne allen Einwand, dienen.

§. 12.

Wie es zu halten, wenn das Attest vor Endigung des Dienstes verweigert wird.

Kann das Gesinde, so sich bey anderer Herrschaft selbst, oder durch die Gesinde-Mäkler, vermienhen will, das Gezeugniß aus der Ursach nicht beybringen, daß die vorige Herrschaft ihm solches vor Endigung des Dienstes nicht ertheilen wolte, als welches sie auch, ohne ihren freyen Willen, zu thun nicht schuldig, soll die neue Herrschaft bey der vorigen, ob der Dienst-Bothe seine Zeit ausgedienet, und werde erlassen werden, vernehmen lassen, und anders selbige nicht annehmen.

§. 13.

Herrschaften sollen einander das Gesinde nicht abwendig machen.

Ein Gesinde aber seiner Herrschaft abwendig zu machen, und unter Geschenke, Versprechungen, oder andern Beredungen, solches, da es mit seiner bisherigen Herrschaft zufrieden, und wohl länger in deren Diensten geblieben wäre, von derselben ab- und zu sich zu ziehen, stehet keiner ehrliebenden Herrschaft an, und soll nach Befinden mit einer Strafe von 2. bis 5. Rthlr., nach Unterschied der Herrschaften, geahndet werden.

Tit. III.

Vom Mieths-Pfennig und der Mieths-Zeit.

§. 1.

Vom Mieths-Pfennig und wie hoch derselbe seyn soll.

Hat es bey dem bisher gebräuchlichen, und in die hinter dieser Gesinde-Ordnung befindlichen TABELLE determinirten Mieths-Pfennig zwar sein ferneres Bewenden, und soll von niemanden der Bürgerchaft ein mehreres, zum Verderb des Gesindes, und damit es nur solcherhalb sich oft zu verändern suche, gegeben werden.

Was aber vornehme, oder sonst distinguirte Herrschaften betrifft, wird selbigen die Freiheit gelassen, denen Leuten, so sie in Diensten nehmen, bey der Miethung ein mehreres zu geben.

Jedoch soll das Gesinde, weil der Mieths-Pfennig ohnedem kein Theil vom Lohne, sondern nur ein Zeichen des verrichteten Dienst-Contracts ist, durchaus nicht fordern, oder vorschreiben, noch weniger darüber, daß sie etwa ein schlechtes Mieths-Geld bekommen, spöttlich reden, sondern sich an dem bedungenen Lohne begnügen, oder willkürlicher Strafe unterworfen seyn.

§. 2.

Von der Mieths-Zeit, und daß solche gemeinlich auf ein Jahr gerechnet werden soll.

Die Mieths-Zeit soll allezeit, wenn nicht besondere Umstände ein anderes erfordern, und solches ausdrücklich verabredet worden, auf ein Jahr gerechnet werden, und den Dienst-Bothen nicht erlaubt seyn, um nur öfters Mieths-Geld oder mehr Lohn zu bekommen, sich auf kurze Zeit zu vermieten, auch wann sie länger als ein Jahr bleiben wollen, sollen sie doch keinen neuen Mieths-Pfennig verlangen, noch ihnen solcher jemahls von neuen gegeben werden. Denenjenigen, so durch ihre Schuld ihr Dienst-Jahr nicht aushalten, sondern im ersten oder zweyten Quartal dimittiret werden müssen, soll das empfangene Mieths-Geld auf ihr Lohn abgerechnet werden.

§. 3.

Dabey ist auf die ordentliche Quartale zu sehen.

Die Mieths-Zeit wird gemeinlich von denen ordentlichen Quartalen verstanden, so, daß wann gleich ein Dienst-Bothe einige Wochen vor dasselbe in Dienst tritt, solcher dennoch, wenn es die Herrschafft nicht anders gut findet, bis an das darauf folgende ordentliche Quartal übers Jahr zu dienen gehalten.

§. 4.

Zu welcher Zeit der Dienst angetreten werden soll.

So bald das Quartal vorhanden, in welchen die Dienst-Zeit zu Ende, muß das Gesinde, wenn es sonst nicht noch zu dienen schuldig, ohne Aufenthalt erlassen, und ihm zugleich sein rückständiges Lohn bezahlt werden.

Insgemein aber selbiges gleich zu Anfang des neuen Quartals darnach in den neuen Dienst, wohin es sich vermietet, gehen, und zu
gleich

gleich seinen letzten Erlassungs-Schein samt Lade, oder Coffre, worinn es keine Haabseligkeiten hat, mit ins Haus bringen, solches aber, ohne der Herrschaft Willen, an keinen andern Orte halten, sondern in solchem Fall vor verdächtig angesehen und bestrafet werden.

Tit. IV.

Von denen Pflichten des Gesindes gegen die Herrschaft.

§. I.

Worinn die Pflichten des Gesindes bestehen.

Jedes Gesinde muß sich in seinem Dienste und Berrichtungen treu, fleißig, christlich, und unverdrossen, gegen die Herrschaft aber ehrerbietig und gehorsam, ohne derselben zu widersprechen, zu trogen, vorzuschreiben, oder ungewöhnliche Dinge zu verlangen, beweisen, zu allerley vorkommende Haus-Arbeit oder Berrichtung ohne Murren und Schwierigkeit gebrauchten lassen.

§. 2.

Derer Pflichten weitere Erklärung.

Ferner muß alles Gesinde der Herrschaften Nutzen befördern helfen, Schaden aber abzuwenden suchen, die ihm untergebene Sachen wohl in Acht nehmen, und nicht zu Schaden bringen, verderben oder zerbrechen, und an niemanden etwas davon hinweg zu geben.

Ubrigens aber sich nüchtern, verschwiegen, friedfertig und ohne Zank, ehrbar, fromm und christlich verhalten; Auch wird das im Dienst stehende Gesinde hauptsächlich verwarnet, mit Feuer und Licht vorsichtig umzugehen, und sich nach dem unterm 8ten Julii 1744. ergangenen geschärfsten Edict wider das verbothene Feuer-Anmachen und Tobacks-Rauchen aufs genaueste zu richten.

§. 3.

Soll keine Schwängel-Pfennige machen.

Besonders soll kein Gesinde sich unterstehen, auf sogenannte Schwängel-Pfennige bedacht zu seyn, und wann es etwas einzukaufen, oder zu bezahlen hat, der Herrschaft zuviel anzurechnen, oder einzuhalten,

ten, oder an Maas und Gewichte weniger als es bringen soll, zu nehmen, oder auch mit Kramern, Höckern, Schlächtern, Fischern, Wein- und Bierschenken und dergleichen, deshalb Durchstecherey zu treiben, sondern so wol dergleichen Gesinde, als die mit selbigen durchstechen, aufs empfindlichste, und wie Diebes-Volk, mit Halseisen, Zuchthaus und so weiter, gestraft, erstere auch überdem vor jedem Pfennig, so sie erweislich geschwänzelt, von ihrem Lohne 1. Egr. abgezogen, und solches zur Armen-Casse von der Herrschaft geliefert werden. Weil auch Herrschafften Geld, oder Geldes Werth dem Gesinde anzuvertrauen nicht Umgang haben können, so hat das Gesinde sich zu hüten, davon nichts zu veruntreuen, oder diebischer Weise zu entrenten, gestalten dieselben, wenn sie solcher begangenen Dieberey überführet werden können, vor dem competirenden Policey-Judicio, wenn es eine geringe Veruntreuung, oder Entwendung ist, bey importanten Diebstählen aber, welche criminaliter zu untersuchen und zu bestrafen sind, von dem ordentlichen Criminal-Gerichte jederzeit härter, als andere Diebe, am Leibe bestrafet werden sollen.

§. 4.

Soll nicht auf der Herrschaft Nahmen borgen.

Es soll auch kein Dienst-Bothe in der Herrschaft Nahmen, oder sonst etwas heimlich aufborgen, noch von jemand denselben, bey Verlust des Geborgten, gegeben werden, wo nicht zugleich der Herrschaft Einwilligung und deren Schein darüber also fort, oder längstens Tages darauf beygebracht wird, oder selbige auf schriftliche Rechnung und dazu bestimmte Büchlein etwas hohlen, und solche jedesmahl dahin einschreiben zu lassen, in Gewohnheit oder verabredet hat.

§. 5.

Auch sonst das Verborgen ans Gesinde verbotthen seyn.

Wer dem Gesinde etwas vor sich borget, thut solches auf seine Gefahr, jedoch soll auch niemand denselben dergleichen Sachen, deren es insgemein nicht bedarf, noch Wein, oder über etliche Groschen an Bier borgen, noch dadurch demselben Gelegenheit geben, solches durch Untreu wieder zu gewinnen, oder darauf sein zu andern Sachen benöthtes Lohn zu verwenden.

§. 6.

Soll, wenn es verschickt wird, bald wieder kommen.

Wird das Gesinde von der Herrschaft verschickt, soll es das anbefohne geschwind ausrichten, und nicht dabey andere Gänge gehen, noch

noch sich mit unnützen Geschwäg und Plaudereyen mit andern Gesinde oder Leuten aufhalten, noch auch in Sauff- und Spiel-Winkeln, oder auf Tanz-Boden und in Commis-Nestern sich indessen verweilen.

§. 6.

Auf was Art ihm Urlaub zu ertheilen.

Sind aber dem Gesinde ein oder andere Stunden frey gegeben, oder es wird demselben, wenn es sich deshalb, wie es schuldig, vorher bey der Herrschafft gemeldet, erlaubet, vor sich auszugehen, so muß es nicht nur zu rechter Zeit wieder kommen, sondern auch sich zugleich aller verdächtiger Dertter, böser und liederlicher Gesellschaft enthalten, niemahls aber, ohne Erlaubnis der Herrschafft, auslaufen, noch weniger wenn es gleich Urlaub erhalten, bis in die späte Nacht, oder gar dieselbe hindurch aus dem Hause bleiben, am allerwenigsten aber bey Schlafens-Zeit aus solchen weggehen.

Tit. V.

Wie sich die Herrschaffen gegen das Gesinde zu verhalten.

§. 1.

Pflichten der Herrschaffen.

Es wird aber auch hingegen von einer ordentlichen Herrschafft vermuthet, daß sie ihrem Gesinde nothdürftigen Unterhalt an Essen und Trinken, die etwa versprochene Kleidung und Lohn gebe, auch allenfalls über letzteres einen Lohn-Zettul halten, und darinnen das Empfangene, wenn ein oder ander Gesinde solches mit Zufriedenheit der Herrschafft sonst nicht stehen lassen will, quartaliter verzeichnet werde.

Wobey einer jeden Herrschafft frey stehet, zu ihrer Sicherheit, wenn ein oder ander Gesinde etwas veruntrauen, oder von dem, so es im Hause unter Händen hat, aus Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit, oder gar aus Bosheit verderben, zerbrechen, oder gar abhanden bringen solte, immer ein vierteljährliches Lohn zurück zu behalten, um allenfalls sich daran erholen zu können.

§. 2.

Davon weitere Erklärung.

Wie denn auch die Herrschafft mit sonst guten Gesinde nicht zu hart zu verfahren, noch dasselbe ohne Ursachen, und um jeder Kleinig-

keit willen mit empfindlichen Schimpfen und Schlägen, Arrest und dergleichen übel zu tractiren, noch alle Kleinigkeiten und geringen unversehenen oder ohne Vorsatz und grosse Sorglosigkeit begangenen Schaden, demselben so gleich vom Lohne abzuziehen, am wenigsten aber ihnen auf eine allzu eigennützigte Weise das Lohn zu Wasser machen muß.

§. 3.

Wie die Herrschafften bey grossen Excessen des Gesindes sich zu verhalten haben.

So wenig aber hierdurch der Herrschafft, die derselben über ihr Gesinde zustehende Zucht benommen, sondern vielmehr solche der Gebühr nach, ihr billig gelassen wird. So soll sie doch in besonderen Fällen, wenn das Gesinde wegen verübter Bosheit, Untreue, wiederholten Völlerey und nächtlichen Aussenbleibens, gethanen grossen Schadens, Zandens und Schlagens mit dem Neben-Gesinde und dergleichen eine geschärfte Strafe verdienet, oder Erstattung zu leisten hat, die Sache an die ordentliche Obrigkeit gelangen, und derselben die Bestrafung und rechtliche Erkenntnis, sonderlich auch, wenn und wie der gethane Schaden zu ersetzen, überlassen.

§. 4.

Ingleichen wenn ein Gesinde geschwängert.

Wann eine Herrschafft vermercket, daß sich ein in ihren Diensten stehendes Gesinde schwanger befindet, soll sie solches zu Verhütung Kinder-Mords, und anderen hieraus zu besorgenden Unordnungen, so gleich der Obrigkeit oder Gerichten, Inhalts Königl. Edicts vom 10. April 1710. anzuzeigen verbunden seyn, auch das Gesinde selbst, so die Schwängerung verheulet, davor gebührende Strafe leiden.

Tit. VI.

Von Gesinde-Lohn, Kost, Livrée und Kleidung.

§. I.

Daß das Gesinde durch hohes Lohn nicht zu verderben.

So viel das Lohn der Dienst-Bothen betrifft, sollen die Herrschafften selbige weder mit dessen ungebührlicher Erhöhung verderben, noch übermüthig machen, sondern es damit, wie nachstehender massen wohlbedächtig verordnet und vestgesetzt ist, aufs eigentlichsste gehalten werden.

§. 2.

§. 2.

Die Determinirung des Lohns für die hierinn benannte Domestiquen wird dem Gutfinden der Herrschaft überlassen.

Ob wohl das Lohn vor die Livrée tragende Bediente und die in denen Hauswirthschafften gewöhnliche Dienst-Bothen weiblichen Geschlechts, wie hiernächst folget, auf ein gewisses hinreichendes Lohn hiermit gesetzt wird; So mag doch ein solches mit anderen, sonderlich bey vornehmen Herrschafften vorkommenden Bedienten, so nicht in Livrée stehen, als Cammer-Diener, Haus-Hof-Meistere, Köchen, Laufere und Heyducken, und von weiblichen Geschlechts, Cammer-Mädchens und Haushälterinnen, nicht füglich noch mit Bestande geschehen, sondern es ist die Determinirung des Lohns vor alle dergleichen Domestiquen lediglich dem Gutfinden der Herrschafften, und wie sie sich mit solchen am besten vergleichen können, zu überlassen; hingegen werden die Heyducken, Jäger und Reit-Knechte, dem Befinden nach, gleich denen Laquayen, im Lohn tractiret.

§. 3.

Wie hoch das Lohn des übrigen Gesindes seyn soll.

Zeiget die dieser Gesinde-Ordnung hinten nach gedruckte TABELLE, was deshalb jeden soll gegeben und gereicht werden, wobey es auch vor das künftige sein unveränderliches Verbleiben hat, und muß darüber bey willkührlicher Strafe nichts gefodert noch gegeben werden.

§. 4.

Vom Kost-Gelde des Gesindes.

Am Kost-Gelde soll wöchentlich gegeben werden inclusive des Trunks, einen Kutscher, Reit-Knecht und Laquayen, so nicht und in Livrée stehen, 21. Gr. bis 1. Thlr.

einen Vorreuther 21. Gr.

einen jungen Burschen und dem Mägdchen, ohne Unterscheid,

14. 16. bis 18. Gr.

doch kan das Gesinde, wenn es sich anfänglich auf des Herren Kost vermietet, hernach zeitwährenden Dienstes nicht fodern, das es auf Kost-Geld gesetzt werden möge, und behält die Willkühr die Herrschaft, ob selbige Kost-Geld oder selbst-Kost geben wolle.

Ⓒ

§. 5.

§. 5.

Ob Wasch-Geld zu geben.

Wäsche-Geld können Laquais, Diener und Kutscher nicht fordern, sondern müssen solches von ihren Lohne nehmen.

§. 6.

Weynachts- und Neujahrs-Geschenke dem Gesinde zu reichen, soll keine Schuldigkeit seyn, sondern dem Gutsfinden und Discretion der Herrschafft lediglich überlassen werden.

Weil auch manches Gesinde sich grosser Weynachts- oder Neujahrs-Geschenke gegen anderes Gesinde rühmet, und selbigen damit im Kopff setzet, von seiner Herrschafft ein gleiches zu prä tendiren, so wird hiermit generaliter verordnet, daß die sonst zur Gewohnheit gewordene Weynachts- oder Neujahrs-Geschenke kein Recht noch der Herrschafft obliegende Schuldigkeit seyn, noch auch die bey Miethung derer Domestiquen vor eine nothwendige Bedingung gehalten, sondern lediglich dem Gutsfinden und Discretion derer Herrschaffen überlassen werden solle, einem oder andern sich in Dienst wohl verhaltenden Domestiquen zur Weynachts- oder Neujahrs-Zeit zur ferneren Anfrischung etwas an Gelde, oder Geldes Werth auszuwerfen, auch darunter eigenem Gutsfinden nach unter den Domestiquen selbst einen Unterscheid zu machen, und einen derselben viel, dem andern wenig oder gar nichts zu geben; Wamenshero denn auch hierunter wohlbedächtlich nichts vorgeschrieben wird. Uebrigens soll von denen Dienst-Bothen in denen Jahr-Märkten so wenig ein Geschenk prä tendiret, noch von denen Herrschaffen ihnen dergleichen gegeben werden, es müste denn ein vorzüglich treuer und fleißiger Dienst-Bothe dergleiche extraordinaire Remuneration sich besonders würdig gemacht haben.

§. 7.

Von der Livrée, oder Kleidung des Gesindes.

Mit der Livrée, welche insgemein denen Laquais, Kutschern, Reit-Knechten, Vorreuthern und jungen Burschen gegeben wird, soll es dergestalt gehalten werden, daß, wann ein Herr neben der gewöhnlichen Livrée, wozu ein Huth, Rock, Camisol und Bein-Kleider, nebst ein paar Strümpfe gehöret, noch einen Sortout-Rock, und noch ein paar Bein-Kleider, zwey paar Strümpfe giebet, der Dienst-Bothe sich zwey Jahr damit behelfen müsse.

Bekommt

Bekommt er aber über die obenbeschriebene ordinaire Livrée dergleichen nicht, sollen ihm doch nicht mehr, als zwey ordinaire Livrées in 3. Jahren, und etwa ein paar Bein-Kleider und Strümpfe darüber gegeben, und die neue Livrée durch die alte das erste viertel Jahr noch geschonet werden.

Vornehmer Herrschafft bleibet ein mehrers zu thun zwar billig frey, jedoch ohne daß das Gesinde ein Recht daraus machen und solches fordern, oder sich darauf beziehen könne, wie denn eine Herrschafft, wenn sie ausser der ordinären Livrée noch besonders eine Parade-Livrée geben will, nicht verbunden, sich damit an gewisse Jahre zu halten, sondern vielmehr ihr frey stehet, auf viele Jahre selbige ihrer Convenientz nach zu conserviren, und wann auch die solche tragende Domestiquen wegziehen, sothane Parade-Livrée allezeit zu behalten, ohne dem abziehenden dafür etwas zu vergüten.

Hingegen bleibet denen Domestiquen die ordinaire Livrée, wenn sie die determinirte Zeit ausgedienet, ohne Abkürzung, und wird die Zeit, binnen welche die Parade-Livrée getragen, nicht abgezogen.

§. 8.

Wie es mit der Livrée, wenn das Gesinde nicht ausgedienet, zu halten.

Behält sich ein Dienst-Bothe so schlecht, daß er innerhalb einem Jahre aus dem Dienste geschaffet wird, soll er von der Livrée nichts zu fordern, wenn er aber ein Jahr bleibet, das Camisol und ein paar Bein-Kleider samt dem Surtout haben. Dienet er aber so lange, als die Zeit dauret, auf welcher die Livrée gegeben ist, behält er sie als seine verdiente Kleider. Jedoch ist solches, wie vorher gedacht, nur von der täglichen Livrée zu verstehen.

§. 9.

Wann die Dienst-Bothen die Livrée verderben.

Die Livrée müssen die Dienst-Bothen reinlich und brauchbar erhalten, wann sie aber solche muthwillig sehr besudeln, oder zerreißen, soll die Herrschafft berechtiget seyn, das verderbte Stück von des Dieners Lohn neu machen zu lassen, und wer ein Livrée-Stück, so noch nicht zu Ende getragen, erkaufft, oder versetzungsweise annimmt, soll es ohne entgeltlich

entgeltlich wieder herausgeben, und noch dazu willkürlich gestraft werden, zu dem Ende dergleichen Leute, ehe und bevor sie von diesen ein Stück kauffen, oder versetzungsweise an sich bringen, bey der Herrschaft erkundigen müssen, ob das Gesinde bereits Befugniß dazu hat.

Tit. VII.

Von Aufkündigung des Dienstes, und Erlassung des Gesindes.

§. I.

Wie der Dienst aufzukündigen.

Wann die Zeit, auf welche sich ein Gesinde vermiehet hat, zu Ende gehet, und der Dienst-Bothe will nicht länger bleiben, oder die Herrschaft ihm nicht länger behalten, soll ein Theil dem andern den Dienst ein viertel Jahr vorher aufkündigen, und ist keine Herrschaft berechtigt, einen Dienst-Bothen durch Vorenthaltung des Lohns, seiner Haabfeligkeit, oder auf eine andere Weise zu längeren Diensten wider seinen Willen zu zwingen und anzuhalten.

§. 2.

Ohne Aufkündigung gehet der Dienst fort.

Wann weiter von der einen, noch der andern Seite keine Aufkündigung geschehen, gehet der Dienst stillschweigend fort, dergestalt, daß der Dienst-Bothe so wohl noch ein Jahr von neuen zu dienen, als die Herrschaft solchen ferner bis zur anderweiten gehörigen Aufkündigung zu behalten verbunden.

§. 3.

Die Herrschaft kan das Attest nicht versagen.

Bei der Erlassung soll jede Herrschaft, sie sey wos Standes sie wolle, dem Gesinde ein Attest, oder Erlassungs-Schein ertheilen, nicht aber in ihrer Willkühr stehen, dergleichen dem Dienst-Bothen zu seinem Nachtheil vorzuenthalten, im übrigen solcher Schein, wie oben Tit. II. §. 2. schon vorgeschrieben ist, beschaffen seyn.

§. 2.

Wie es bey deren Veränderung zu halten, wenn das Gesinde von der Herrschaft kein Attest erlangen könnte.

Solte dem ausgedienten Gesinde das Attest von der Herrschaft versaget werden, muß dieser entweder selbst, oder durch den Mäcteler, sich

sich bey dem am Schlusse dieses Reglements vestgesetzten Foro Competente in Gefinde-Sachen melden, welche dann die Ursachen des verweigerten Attests von der Herrschaft vernehmen, und den Dienst-Bothen so dann dem Befinden nach, ohnentgeltlich dazu verhelfen muß.

§. 5.

Allenfalls sind solche Atteste von der Obrigkeit zu ertheilen.

Wolte auch dieses nicht helfen, soll die Obrigkeit der Herrschaft den Erlassungs-Schein abfordern, auch solche zu dessen Ertheilung nach Befinden entweder mit Nachdruck anhalten, oder an statt derselben dem Gefinde einen Schein auf Kosten der Herrschaft geben, daß es sich vermüthen könne, weil, wann die Herrschaft das Attest vorenthält, zu vermüthen, daß es selbiges nicht gerne entbehren wollen, folglich mit deren Verhalten zufrieden, und dieses soll auch besonders in denen Fällen statt haben, wann ein Gefinde bestraft worden, die Strafe ausgestanden und Besserung angelobet.

§. 6.

Wie es zu halten, wenn eine Herrschaft gut findet, eine oder andere ihres Gefindes vor Ablauf eines Jahres ausser Dienst zu setzen.

Es ist ein Gefinde verbunden, sein Jahr richtig und ordentlich auszdienen, und wann dieses geschiehet, wird eine Herrschaft von selbst dahin bewogen werden, dergleichen zu thun. Da aber doch Umstände vorkommen können, daß eine Herrschaft gut findet, ein oder andere ihres Gefindes vor Ablauf eines Jahres ausser Dienst zu setzen, so kann ihr zwar dieses nicht verwehret werden, es muß aber auch solches 8. Wochen vorher geschehen, es sey denn, daß das Gefinde sich so liederlich aufführe, daß keine Erinnerungen und Wort-Estrafungen mehr helfen wolten, alsdenn keiner Herrschaft zu verargen, dergleichen Bedienten, so gar ohne Abschied und Aufkündigung fort zu schaffen; jedoch wird die Herrschaft, falls sonst die wegzuschaffenden Bediente nichts gestohlen, und durch ein gar zu liederliches Leben, beständiges Umlaufen, und wann solche wohl gar ganze Nächte aus dem Hause bleiben, auch was mehr dergleichen grosse Excesse sind, und deshalb keine Correctiones helfen wollen, von selbst ermessen, daß es billig, denenselben ihr etwa rückständiges Lohn des laufenden Quartals zu reichen, auch wann solch Gefinde schon ein halb Jahr gedienet, selbigen die Unter-Kleider, Huth und Surtout-Nock zu lassen. Wann aber ein Dienst-Bothe aus solcher

Niederlichkeit, oder gar Diebstahl halber weggeschafft werden müßte, daß er kein Mitteldein verdiente, so stehet der Herrschafft frey, ihm was oder nichts von Livrée zu lassen.

§. 7.

Ober zu schleuniger Abschaffung eines Gesindes sehr erhebliche und gegründete Ursachen sich finden.

Hätte aber eine Herrschafft zu schleuniger Abschaffung eines Gesindes sehr erhebliche und in der That gegründete Ursachen, als überführte Untreue, borgen auf der Herrschafft Nahmen und Betrug, beständige Ergebenheit zum Soff, oder andere, oben Tit. IV. §. 3. schon berührte Excesse, mag sie dergleichen Gesinde wohl allezeit fortjagen, doch daß sie es der Obrigkeit, worunter die Herrschafft stehet, zugleich durch ein Billet anzeige, wobey diese nach Befinden wider dergleichen liederliches Gesinde mit Arrest, Arbeits-Haus, Zucht-Haus, oder andere dergleichen Strafe zu verfahren hat.

§. 8.

Kein Gesinde muß eigenwillig aus dem Dienste gehen, oder entlauffen.

Am wenigsten soll sich ein Dienst-Bothe unterstehen, der Herrschafft eigenwillig aus dem Dienste zu gehen, oder zu entlauffen, sondern selbe in solchen Fall auf Anzeige der Herrschafft von der Obrigkeit durch die Diener aufgesuchet, zur Haft gebracht, und nach Verdienst, wie kurz vorher gemeldet, bestraft werden, auch die Herrschafft nicht schuldig seyn, wenn sie sonst nicht will, dergleichen Gesinde wieder anzunehmen, oder das von letztern Quartal verdiente Lohn, welches in solchen Fall, damit es etwa das Ansehen nicht habe, daß die Herrschafft allzu-eigenmüßig sey, denen Armen zufließen kan, zu geben, noch weniger die Livrée, oder etwas davon zu lassen.

§. 9.

Wie es zu halten, wenn das Gesinde nicht bleiben könnte, oder wolte.

Dahingegen das Gesinde, welches bey seiner Herrschafft nicht bleiben könnte oder wolte, entweder seine Erlassung in der Güte erlangen, oder dessen Ursache dem Policy-Amte in denen Städten und Gerichts-Obrigkeiten anzeigen muß, und wann die Herrschafft darüber zuvörderst mit guter Art vernommen, soll die Obrigkeit so wol wegen der Erlassung

Erlässung, als Ertheilung des Scheins erkennen, letztern allenfalls ex Officio geben, und der Herrschaft den Bescheid bekannt machen, damit sie sich in Zeiten um einen andern Dienst-Bothen bewerben könne.

§. 10.

Oder wenn es sich verheyrathen will.

Siele einem Gesinde währenden Dienst eine Heyrath vor, soll es nicht nur solches, und insonderheit, wann die Verlobung geschehen, der Herrschaft gleich anzeigen, sondern auch nicht eher zur priesterlichen Verbindung zugelassen werden, bis es seine Nieths-Zeit ausgedienet, oder einen andern Dienst-Bothen, womit die Herrschaft zufrieden, in seine Stelle geschafft, oder sich sonst mit derselben darüber verglichen habe, und wird sich jede Herrschaft in solchen Fall billig finden lassen.

Tit. VIII.

Von denen Zusammenkünften und Beherbergungen des Gesindes, wie auch der fremden neu-ankommenden und dienstlosen Gesinde, und desfalls anzustellenden Untersuchungen.

§. 1.

Zusammenkünfte zum Sauffen, Spielen, Kuppelley und Ueppigkeiten sollen dem Gesinde nicht verstattet werden.

Wie dem Gesinde-Mäcker Zusammenkünfte des Gesindes bey sich zu lassen, schon oben untersaget, also soll auch sonst niemand, und insonderheit die Bierschenden, Keller-Wirthe und andere, welche Schlafsstellen halten, denen wirklich in Diensten stehenden Dienst-Bothen dergleichen Zusammenkünfte oder Versammlungen zum Sauffen, Spielen, Kuppelleyen und andere Ueppigkeiten, oder auch Verläumdungen, Aferreden, Durchhechelungen und Berathschlagungen wider ihre Herrschaften, und wie sie solche hintergehen, und ihnen übel begegnen wollen, bey Verneydung unausbleiblicher Strafe des Zucht-Hauses keinesweges verstattet, noch eines annoch dienenden Gesindes Coftree oder Sacken bey sich in Verwahrung nehmen und halten.

§. 2.

Niemand das Gesinde auf einige Art verführen, oder mit ihnen durchstechen.

Solte sich jemand gar unterstehen, wie solches insonderheit von einigen niedlichen Weibern und Kuppelrinnen bemercket worden, das



Gesinde, Mägde und Diener, unterm Vorwand, sie bey guten Herrschafften unterzubringen, oder zu verheyrathen, und dergleichen auf eine unerlaubte Art an sich zu ziehen, zur Unzucht und Ueppigkeit zu verführen, Trink- und Es-Baaren, oder andere der Herrschafft entwandte Sachen sich zuschleppen zu lassen, oder auch mit Gesinde, so schon dergleichen Liederlichkeiten ergeben ist, durchzustecken, und sie darinn zu stärken, derselbe soll ohne Nachsicht aufs ernstlichste und mit dem Zucht-Hause bestrafet werden.

§. 3.

Von den Bierschencken, kein Vollsaußen, lieberlichen Umgang und nächtlichen Aufenthalt dem Gesinde zugelassen werden.

Die Bierschencken, Keller-Wirthe und andere Leuthe, so Gäste setzen, es sey im Hause oder Gärten, sollen die Kutscher, Diener, Köche, wenn der Zapfen-Streich geschlagen, nach Hause weisen, selbige, wenns auf Spielen und Vollsaußen gehet, kein Bier mehr reichen, sondern sie gütlich abmahnen, auch nicht zugeben, daß sie mit lieberlichen Weibes-Stücken, noch die Mägde mit lieberlichen Kerls sich zusammen setzen, und unanständige Dinge thun, noch weniger aber einem und dem anderen Gesinde nächtlichen Aufenthalt oder Dahinkunft, wenn ihre Herrschafft schon schlafen gegängen, bey sich einräumen, am wenigsten sollen des Sonntages unter der Kirche die Kutscher und Laquayen, auch andere Domestiquen, in denen Bier- und Brandtweins-Häusern gelitten werden, desgleichen müssen die Schenk-Wirthe auf dem Lande die Knechte und Mägde über die Zeit nicht dulden, noch unerlaubte Zusammenkünfte gestatten.

Diejenige Wirthe überhaupt aber, welche wider obenstehende Verordnung handeln, und sonderlich Köchen, Laquaaien und Kutscher länger und während den Kirchen bey sich dulden, sollen von ihrer ordentlichen Obrigkeit das erste mahl in 2. Nthlr. das zweyte und dritte mahl aber in 5. Thlr. Strafe, davon die Hälfte der Obrigkeit, die andere Hälfte aber dem Halberstädtischen Waisen-Hause zustießen soll, genommen, bey fernerer Contravention aber mit Gefängniß und härterer Strafe belegt werden, wie denn auch zu dem Ende dergleichen Derter von Zeit zu Zeit durch die Gerichts-Bediente visitiret, und die sich nach dem Zapfenstreich, oder bey später Nacht findende genannte Domestiquen zur nächsten Wache gebracht, und auf dem Lande bey der Obrigkeit gemeldet, und angegeben werden sollen.

§. 4.

Ob und wie lange Gesinde zu beherbergen.

Ist zwar erlaubt, fremdes Gesinde, so erst ankommt, oder auch schon gedienet und erlassen ist, zu beherbergen. Es

Es muß aber eines theils dergleichen Gesinde nicht anders, als wenn es mit gehörigen Zeugniß versehen, aufgenommen, andern theils solches bey 3. bis 6. Thlr. oder Gefängniß-Estrafe nicht länger als 8. bis 14. Tage beherberget, und wenn es indessen nicht hätte unterkommen können, der Obrigkeit angezeigt werden, welche so dann weiter zu verfügen wissen wird, ob solchen Gesinde noch eine längere Frist, ohne deren Erlangung dasselbe nicht ferner gehauset werden soll, sich zu vermieten nachzugeben, oder es dahin anzuweisen, daß es weiter reisen und an anderen Orten Dienste suchen müsse.

Wie denn die Wirthe, bey welchen dergleichen fremde oder einheimische Domestiquen sich einfänden, solche binnen 24. Stunden, bey 2. Rthlr. Estrafe, der Obrigkeit anzeigen müssen.

§. 5.

Was vor Gesinde gar nicht beherberget werden soll.

Wer entlauffenes, weggesagtes, oder gar schon aus der Stadt gebracht, oder sich bereits hier und da etliche Wochen herum getriebenes Gesinde heget und heelet, und solches, wenn es ihm gleich mit Bluts-Freundschaft oder Schwägerschaft verward, bey der Obrigkeit nicht sofort angiebet, soll davor nachdrücklich angesehen, und dergleichen liederliches, oder öfters der Untren bezüchtigtes, auf eigene Hand sitzendes und fortgebrachtes Gesinde von niemand wieder angenommen, noch bey sich gehauset, auch so viel möglich, gar nicht, weder in der Stadt noch auf dem Lande gelitten werden.

§. 6.

Gesinde soll nicht auf eigene Hand sitzen.

Diesweniger wird verstatet, und ist bereits durch das hinten angeführte Edict vom 9ten Januar. 1731. ernstlich verboten, daß sich das Gesinde, sonderlich Mägde, auf ihre eigene Hand setzen, und dadurch nur zu Gelegenheit eines müßigen und liederlichen Lebens gerathen, welches durchaus nicht zu dulden, sondern dergleichen Volk soll, wenn es von dem Ort ihres Aufenthalt nicht gebürthig, aus der Stadt geschafft, sonst aber ins Arbeits- oder nach Befinden, ins Zucht-Haus gebracht, und die, so selbige hegen, und der Obrigkeit nicht anzeigen, mit Gefängniß, oder sonst nachdrücklich bestrafet werden. Hingegen diejenige, so sich auf dem Lande auf ihre eigene Hand setzen, sollen quartaliter ein Gewiſſes an die Obrigkeit geben.

§

§. 7. In

§. 7.

In gewissen Fällen auch Eltern ihre Kinder und junges Volk, so keine Eltern hat, sich vermietthen.

Um dergleichen Gelegenheit zum müßigen und liederlichen Leben desto mehr abzuschneiden, sollen ferner sowohl die Eltern, sonderlich gemeinen Standes, welche Kinder haben, und sie nicht füglich ernähren können, oder nicht selbst gebrauchen, solche andern Leuten in Dienst hingeben, oder vermietthen, und allenfalls dazu mit Nachdruck angehalten werden, als auch die jungen Bursche und Mägde, wenn sie keine Eltern mehr haben, sich bey andern Leuten durch ihre Verwandten, Vormünder, Mäcker, oder andere, vermietthen und sich ehrlich zu ernähren suchen.

§. 8.

Obrigkeit und Policey-Bediente sollen auf obiges alles genau vigiliren und visitiren.

Damit sich aber weder neu ankommendes, oder anderes Herrn-loses Gesinde, oder vorbenanntes junges Volk auf eigene Hand setze, oder herum treibe, und auf faule liederliche Seite lege, noch Köche, Diener, Knechte, Mägde und dergleichen, ohne Gezeugniß sich vermietthen und angenommen, noch verbotene Zusammenkünfte oder andere Ueppigkeiten vom Gesinde frey ausgeübet werden; so sollen die Obrigkeiten, welche ohnedem wissen müssen, was vor Leute sich ihres Orts aufhalten, und wie sie sich aufführen, wie auch die Land- und Policey-Ausreuter auf solches alles in denen Städten und auf dem platten Lande fleißige und genaue Acht haben, zurweilen unvermüthete Visitaciones und Erkundigungen in den Häusern und bey denen Nachbarn einziehen, und wegen der Gezeugnisse, welches keine Herrschafft übel nehmen muß, Nachfrage halten, so dann das sich nicht gebührlich verhaltende Gesinde, und andere verspürte Contraventiones der Obrigkeit angeben, und dahin besorget seyn, daß solche zur gebührenden Strafe gezogen, und das Gesinde in Ordnung gehalten werde.

§. 9.

Insonderheit auch auf die verbotene Zusammenkünfte und ungebührliche Tanz-Boden.

Besonders müssen sie denen verbotenen heimlichen und üppigen Zusammenkünften des Gesindes zu steuern suchen, auf die Huren-Winkel und ungebührliche Tanz-Boden acht geben, und wer sie hält, auch
was

was vor Gesinde sich daselbst am meisten finden lässet, und welche Bier- und Klipp-Schenken, Keller-Wirthe und Schlafstellen haltende Leuthe, den übrigen Verordnungen zuwider handeln, bemerken, die offenhahre Uebertreter zur Haft bringen, und wie sie sich in besondern Fällen zu verhalten haben, von der Obrigkeit Befehl einholen.

Tit. IX.

Von den Strafen, womit diejenigen zu belegen, welche, sie seyn Herrschafften, Gesinde, oder andere, wider diese Gesinde-Ordnung handeln.

§. 1.

Wie die Contravenienten der Gesinde-Ordnung zu bestrafen. Obwohl auf die Uebertreter der Gesinde-Ordnung schon sonst mancherley und scharffe Strafen gesetzet und bestimmet sind, so wird doch forthin die Bestrafung, weil es nicht so wol darum, als um Einführung und Besthaltung guter Ordnung zu thun ist, in den unbestimmten Fällen, und wo die Strafe nicht bereits oben beygefüget ist, der Obrigkeit und ihren Pflichten und Gewissen dergestalt überlassen, daß es nach Befinden und Verdienst, ohne Ansehen der Person und Menschen-Furcht verfahren, und keinen schuldig befundenen Contravenienten übersehen, am wenigsten das Gesinde, so es verschuldet, ungestraft vorbeÿ lasse, und dadurch verhüte, daß solches nicht immer schlimmer werde.

§. 2.

Sonderlich die, so Gesinde ohne richtige Atteste annehmen, oder keine Erlassungs-Scheine erhalten.

Weil aber jedennoch in diesen und jenen besonderen Stücken einige Nichtschnur von nöthen ist; Als wird hiermit verordnet und vestgesetzt, daß hinführo diejenigen, welche Dienst-Bothen ohne richtige Gezeugnis annehmen, oder auch dergleichen bey der Erlassung des Gesindes nicht ertheilen, nach Beschaffenheit der Personen und übrigen Umstände mit 2. 4. bis 6. Thlr. und bey wiederholten mahlen so viel höher, und nach Befinden das erste mahl mit 10. und 20. Rthlr. so oft nachgehends wider diese Verordnung gehandelt wird, auf dem Lande aber mit Gefängnis, auch 3. 5. bis 10. Rthlr. nach Befinden bestrafet werden sollen.

§. 3.

Oder falsche Atteste geben oder vorzeigen.

Solche Zeugnisse müssen wahrhaft, und von den Herrschafften, oder denen Tit. II. §. 5. benannten Personen selbst gegeben seyn, dagegen

diejenigen, so falsche Bezeugnisse schreiben, oder falsche als wahrhafftige vorzeigen, als Falsarii angesehen, auch dergestalt bestrafet werden sollen.

§. 4.

Wann Mäcker das Gesinde, oder dieses sich selbst ohne Bezeugniß vermiethet.

Die Gesinde-Mäcker und Mäckerinnen, so Dienst-Bothen ohne Bezeugniß anbringen, oder vermiethen, sollen mit 2. Rthlr. oder wenn sie es nicht vermögend, mit 2 tägiger Gefängniß bey Wasser und Brod bestraft, und wann sie solches öfters unternehmen, oder sonst denen ihnen Tit. II. §. 10. vorgeschriebenen Puncten nicht nachleben, abgeschafft, und ihnen ihre Concession abgenommen, das Gesinde aber, so sich ohne Bezeugniß vermiethet, ebenfalls mit Gefängniß-Strafe belegt werden.

§. 5.

Wann Gesinde seiner Herrschaft abspenstig gemacht wird.

Gleichmäßig und nach Befinden, noch schärferer Strafe sollen die Mäcker und andere gemeine Leuthe und Gesinde zu gewarten haben, welche einen Dienst-Bothen seiner Herrschaft abspenstig machen, oder daß sie sich nicht bey diesen oder jenen Herren oder Frauen vermiethen sollen, durch allerhand Mißthreden und Plaudereyen abhalten.

Und wenn ein Herr oder Frau solches selbst thut, oder durch andere verrichten läßt, sollen sie nach Beschaffenheit der dazu gebrauchten arglistigen Wege mit 2. 4. 10. und mehr Thaler bestraft werden.

§. 6.

Strafe des Gesindes, so doppelten Mieths-Pfennig genommen.

Das Gesinde, so von doppelter Herrschaft Mieths-Pfennig genommen, soll den zuletzt erhobenen nicht nur erstatten, sondern auch mit etlichen Tagen Gefängniß, bey Wasser und Brod, dafür angesehen werden.

§. 7.

Wie Gesinde, so nicht zu gehöriger Zeit in Dienst gehet, anzusehen.

Welches Gesinde nicht zu rechter Zeit in den Dienst, zu welchem es sich vermiethet, sich begiebt, soll durch obrigkeitliche Diener aufgesüchet, arretiret, und in den Dienst gebracht werden, demjenigen den die Herrschaft unterdessen angenommen, lohnen, auch dem Diener 8. Gr für seine Mühe bezahlen.

§. 8.

§. 8.

Wie gegen trotziges und böses Gesinde zu verfahren.

Widerstrenkstiges, trotziges und der Herrschafft schimpflich beagennendes Gesinde ist der Obrigkeit anzuzeigen, von dieser aber solches durch Gefängnis und andere Strafen zur Besserung und Beobachtung seiner Schuldigkeit anzuhalten.

§. 9.

Wie es bey Untreu und andern groben Excessen, auch Haus-Diebstählen zu halten.

Wie es wegen Untreu befundenen und andern groben Ausschweifungen ausübende Dienst-Bothen bey demjenigen nochmalts bewender, was oben Tit. VII. schon verfügt, also soll wider die wüthliche Haus-Diebe nach denen Edicten und Rechten verfahren werden.

§. 10.

Wie, wenn sich ein Gesinde schwängern lassen, und es nicht angezeigt wird.

Wer ein Gesinde, so sich schwänger befindet, der Obrigkeit nicht angezeigt, sondern solches wissentlich und vorsechtlich verschweiget, soll 10. Rthlr. zum Zucht- und Arbeits- und halb zum Waisen-Hause bezahlen, und wenn darüber ein Kinder-Mord entstehen sollte, in noch höhere Strafe verfallen.

§. 11.

Ungleichen derer, so dem Gesinde verbotene Zusammenkünfte verstaten, oder selbige gar verführen.

Wenn jemand die Tit. VIII. §. 1. verbotene Zusammenkünfte und Uppigkeiten des Gesindes, ungleichen Verlästerung der Herrschaffen, und dergleichen bey sich verstatet, soll er mit 3. 6. bis 10. Thlr. oder wann er es nicht vermag, inhaftiret und mit 8. bis 14. tägiger Gefängnis bey Wasser und Brod, welche aber Gesinde gar zur Untreu und Unzucht verführen, solches bey sich heelen, oder mit ihnen durchstechen, noch härter und mit dem Zucht-Hause bestrafet werden.

§. 12.

Bestlich derer, so wider Verboth übles Gesinde hegen und hausen, auch ungebührliche Tanz-Böden halten.

Die Bier-Schender, auch Wein- und Brantwein-Schender und Keller-Wirthe, auch andere Leute so Gäste setzen, und zuwider der Verordnung Tit. VIII. §. 3. dem Gesinde zur Böllerey, Carten-Würfels und Kegel-Spielen, Liederlichkeit und nächtlichen Aufenthalt Vorschub thun, sollen so wohl, als diejenigen, welche die daselbst in denen folgenden §. 3. verbotene Hausung und Hegung des entlaufenen und weggejagten, oder aus der Stadt gebrachten, oder auf eigene Hand sich setzenden Gesindes, bey sich nachgeben, oder auch ungebührliche Tanz-Böden halten, nach Befinden 1. 2. 4. und mehr Thaler Strafe dafür erlegen, oder zur Haft gezogen, darinn etliche Tage gehalten, oder mit anderer

§

wohler:

wohlverdienten Strafe belegen, und solche Strafe, wenn sie mehr als 2. Ehr. beträgt, an das Zucht- und Waisen-Haus zur Hälfte abgegeben werden.

Tit. X.

Von dem Foro der Gesinde-Sachen und Obliegenheit derer Obrigkeiten.

§. 1.

Wohin die Gesinde-Sachen gehören.

Alle Gesinde-Sachen sollen bey demjenigen Foro angebrachz und tractiret werden, worunter entweder der Mäcker oder die Herrschaft stehen, oder das Gesinde sich aufhält, wobey jedoch folgende Fälle von einander zu unterscheiden sind:

- 1.) Daß zwar die Klagen der Herrschaften gegen das Gesinde in Städten bey dem Magistrat anzubringen und davon die Appellationes an die Krieges- und Domainen-Cammer nachzulassen.
- 2.) Daß dahingegen, wenn das Gesinde gegen die Herrschaft klaget, solches bey dem Foro der Herrschaft geschehen müsse, auch die Appellationes in diesen Sachen dahin gehören müssen, wohin sonst in Justitz-Sachen von diesem Gerichte die Appellationes gehen.
- 3.) Daß auf dem Lande die Herrschaften gegen das Gesinde ihre Klagen bey dem Justiciario des Amts anbringen,
- 4.) hingegen die Klagen des Gesindes gegen die Herrschaft bey dem Foro der letztern geschehen, und
- 5.) in beyden diesen vorsehenden Fällen die Appellationes an die Regierung gehen müssen.

§. 2.

Erkänntniß und Verfahren in Gesinde-Sachen, auch was vor Remedia statt finden.

Wie die Gesinde-Sachen ihrer Art schleunig und ohne Weitläufigkeit tractiret und abgemachet werden müssen.

Als wollen Seine Königl. Majestät die Bescheide und Berordnungen, welche auf diese Gesinde-Ordnung und andere Dero Policy-Constitutiones sich gründen, so fort zur Execution gebracht, und darinn weder Appellationes noch Provocationes verstattet wissen.

Solten aber besondere wichtige und zweiffelhafte Fälle vorkommen, und sich jemand durch den Bescheid erster Instantz dergestalt beschwerend halten, daß er mit selbigen beruhigen zu können nicht vermenge, so soll derselbe seine Gravamina bey der Obrigkeit, welche das gravirte Erkänntniß abfaßt, binnen 8. Tagen a die publicati einbringen, von dieser aber mit Einfindung solcher Beschwerden nebst denen verhandelten Acten, auch Abgebung eines pflichtmäßigen Gutachtens an das §. 1. dieses Tituls benannte Judicium berichten, und von dieser diejenigen, so freventliche und ungegründete Beschwerden geführet, dafür zugleich mit Ahndung angesehen werden.

§. 3.

Wie es mit denen Executionen zu halten.

Die Execution der Bescheide und Berordnungen soll jede Obrigkeit über die Bürger und gemeine Leute auf dem Lande besorgen, wider die

die Eximirte Königliche Bediente aber und deren Dienst-Bothen Unsere Regierung vollstrecken lassen, und in denen Städten nöthigen Falls das Gouvernement oder Commandeurs zu Hülffe nehmen, auch wann sie in Ansehung derer letztern Uebertreter ins Arbeits- oder Zuchthaus zu schicken haben, müssen die Ordres gehörigen Orts ausgebracht werden.

§. 4.

Von Vertheilung der Strafen.

Die vorkommende Strafen, so ferne solche nicht vorsehend, besonders assigniret, sollen nach der bisherigen Observantz bey der Obrigkeit berechnet, jedoch die Halbscheid davon zur Sportul-Casse fließen, dagegen die Sachen durchgehends gratis ausgefertigt werden.

Publication dieser Gesinde-Ordnung.

Damit diese Gesinde-Ordnung zu jedermanns Wissenschaft und folglich so wol bey Herrschafften als Gesinde zur Observantz und Ausübung gebracht werden möge;

So soll sothane zum Druck zu beförderne Gesinde-Ordnung in denen Städten auf dem Rath-Hause, und auf dem Lande bey dem Vemtern und Gerichts-Obrigkeiten assigniret und angeschlagen, ferner dem Publico durch die Intelligenz-Zeitungen, daß solche nemlich emaniret, und wo auch vor wie viel sie zu haben, bekannt gemacht, auch jedermann dabey ermahnnet werden, sich selbige anzuschaffen, solche seinem Gesinde vortlesen und publiciren zu lassen, und so viel an ihm sey, darüber mit allem Ernst zu halten.

Im übrigen soll diese Gesinde-Ordnung alle Jahr den 3ten Sonntag post Epiphantias des Morgens vor der Predigt von eines jeden Orts Prediger bey 10. Rthlr. Strafe abgelesen werden.

Uhrkundlich haben Seine Königl. Majestät vorsehende Gesinde-Ordnung nicht nur allergnädigst befätigen, und über deren Beobachtung von bevorstehenden Michaeli a. c. an, als gegen wechr Zeit ein jeder mit seinem jetzt habenden Gesinde die Einrichtung nach diesen Fuß machen, oder selbiges erlassen muß, mit Nachdruck zu vigiliren und darnach zu verfahren, Dero Krieges- und Domainen-Cammer des Fürstenthums Halberstadt, Land- und Steuer-Räthen, Beamten, Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten, so wol in den Städten, als auf dem Lande, nicht weniger dem Officio fisci einstücklich befehlen wollen, sondern auch zu dem Ende dieselbe Allerhöchst vollzogen haben, und mit dem gewöhnlichen Insignel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 9. April. 1765.

Eriderich.



ALBERT

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

§ 2

Nachdem

TABELLE,

Wie viel

dem Gesinde

in denen

Ortsen und Städten

des Fürstenthums Halberstadt,

der Grafschaft Hohenstein und

Herrschaft Derenburg

an

Mieths-Gelde, Lohn, Lein-Acker, Leinewand

und dergleichen zu geben,

auch

Zu welcher Zeit der Dienst aufzusagen

bishero-üblich gewesen.

Nro.	Nahmen der Creys.	Ein Kutscher.			Laquais.			Gros: Spänner.			Aker: Knecht.			Ende oder Junge.			Köchin.			Grosse Magd.			Kleine oder Kin- der: Magd.			Mise.	Zu welcher Zeit der Dienst auf: gefaget wird.
		Jährlich.		ein Aker oder Saamen.	Jährlich.		ein Aker, oder Saamen.	Jährlich.		ein Aker, oder Saamen.	Jährlich.		ein Aker, oder Saamen.	Jährlich.		ein Aker, oder Saamen.	Jährlich.		ein Aker, oder Saamen.	Jährlich.		ein Aker, oder Saamen.	ein Aker, oder Saamen.	ein Aker, oder Saamen.			
		Mieße Seld.	lohn. Ehl.		Mieße Seld.	lohn. Ehl.		Mieße Seld.	lohn. Ehl.		Mieße Seld.	lohn. Ehl.		Mieße Seld.	lohn. Ehl.		Mieße Seld.	lohn. Ehl.		Mieße Seld.	lohn. Ehl.				Mieße Seld.		
1.	Halberstäd- sche Land und Westerhäuf- sche Creys.	12. bis 16 Gr.	12. Ehl.	1. Ehl.	-	-	-	-	-	-	12. bis 16 Gr.	16. auch 20. Ehl.	18. Ehl.	1. Eshl.	4. bis 5. Gr.	10. bis 12. Ehl.	-	-	-	-	12. bis 16 Gr.	6. bis 7. Ehl.	30. Elen keine wand.	-	-	-	1. viertel Jahr vor Endigung des Dienstes.
2.	Osternwickische Creys.	6. 8. bis 12. Gr.	8. bis 10. Ehl.	1. hal- ben Ehl.	-	-	-	-	-	-	6. 8. bis 12. Gr.	16. bis 20. Ehl.	ein halben Schffel	4. bis 6. Gr.	9. bis 12. Ehl.	-	-	-	-	6. 8. bis 12. Gr.	6. bis 8. Ehl.	1. halber und 1. viertel Eshl.	-	-	-	1. viertel Jahr vor Endigung des Dienstes.	
3.	Ascherslebische und Ermse- bische Creys.	12. bis 16 Gr.	12. Ehl.	1. Ehl.	-	-	-	-	-	-	12. bis 16 Gr.	16. bis 20. Ehl.	1. Eshl.	4. bis 7. Gr.	10. bis 12. Ehl.	-	-	-	-	12. bis 16 Gr.	6. bis 7. Ehl.	30. Elen keine wand.	-	-	-	1. viertel Jahr vor Endigung des Dienstes.	
4.	Oßerschebische Creys.	8. bis 12 Gr.	8. bis 16. Ehl.	1. hal- ben Ehl.	-	-	-	-	-	-	8. bis 12 Gr.	16. bis 20. Ehl.	5 achtel Schffel oder 1 Morgau Gersten- land.	6. Gr.	10. bis 12. Ehl.	-	-	-	-	8. bis 12 Gr.	8. bis 10. Ehl.	1. sch- tel oder 4. schtel bis 5. Eshl. oder nebst 1. bis Schu ander- und halb Pan- Elein roßfah u. 30 E. keine wand.	-	-	-	1. viertel Jahr vor Endigung des Dienstes.	
5.	Weserlingische Creys.	8. bis 12 Gr.	8. bis 10. Ehl.	1. hal- ben Ehl.	-	-	-	-	-	-	8. bis 12 Gr.	12. bis 18. Ehl.	1 viertel Schffel keim, oder Gerste.	6. bis 8. Gr.	6. bis 10. Ehl.	-	-	-	-	6. bis 8. Gr.	7. bis 8. Ehl.	1. oder halben Eshl.	-	-	-	1. viertel Jahr vor Endigung des Dienstes.	
6.	Grasschafft Dohnstein.	8. bis 12 Gr.	10. bis 12. Ehl.	-	-	-	-	-	-	-	8. bis 12 Gr.	12. bis 20. Ehl.	-	4. 6. bis 8. Gr.	8. bis 10. Ehl.	-	-	-	-	4. 6. 8. bis 10. Gr.	4. 6. 8. bis 10. Ehl.	1. viertel, am halben bis 1. Ehl.	-	-	-	1. viertel Jahr vor Endigung des Dienstes.	

Nro.	Nahmen derer Städte.	Ein Kutscher.		Laquais.		Groß : Spänner.			Acker : Knecht.			Encke oder Junge.		Köchin.		Grosse Magd.			Kleine oder Kin- der : Magd.		Zu welcher Zeit der Dienst auf- gesetzt wird.				
		Jährl.lich.		Jährl.lich.		Jährl.lich.			Jährl.lich.			Jährl.lich.		Jährl.lich.		Jährl.lich.			Zähr- lich.						
		Mieße Geld.	Lohn. Ehrl.	Mieße Geld.	Lohn. Ehrl.	Mieße Geld.	Lohn. Ehrl.	kein Acker, oder Saamen.	Mieße Geld.	Lohn. Ehrl.	kein Acker, oder Saamen.	Mieße Geld.	Lohn. Ehrl.	kein Acker, oder Saam- en.	Mieße Geld.	Lohn. Ehrl.	kein wand, Flach und Schub.	Mieße Geld.		Lohn. Ehrl.		kein wand, Flach und Schub.	Zähr- lich.		
1.	Halberstadt.	1. Thl.	12. Ehrl.	12. bis 16 Gr.	4. 6. bis 12. Ehrl.	8. Gr.	20. Thl.	1. Morg.	8. Gr.	14. bis 18. Thl.	1. halben Morg.		4. Gr.	12. bis 14. Ehrl.	einen halben Morg.	12 Gr.	9. bis 10. Thl.	8. Gr.	6. Thl.	30. bis 40. Elle Leinew.	6. bis 8. Gr.	4. 6. bis 8. Thl.		12. bis 16. Thl.	1 viertel Jahr vor Endigung des Dienstes.
2.	Aschersleben.								16 Gr.	20. bis 24. Thl.			12 Gr.	14. bis 16. Thl.				6. bis 8. Gr.	4. bis 6. Thl.	24. bis 30. Elle Leinewand.	6. bis 8. Gr.				1 viertel Jahr vor Endigung des Dienstes.
3.	Aschersleben.								12. bis 16 Gr.	16. 18. bis 20. Thl.	einen halben Schoffel oder 1. Thl.		4. bis 6. Gr.	8. 10. bis 12. Thl.	ein viertel Schfl. oder 12 Gr.			12 Gr.	4. Thl.	30. Elle Lein. 1. u. Sch. 1. Schürz. bis 1 fl. Flachs	6. bis 8. Gr.				1 halb Jahr vor Endigung des Dienstes.
4.	Ermstedten.	12 Gr.	12. Ehrl.			8.	22. bis 23. Thl.		8. bis 12 Gr.	20. Thl.	1. halben bis 1. Morg.		8. bis 10 Gr.	13. bis 14. Thl.				8. bis 12 Gr.	9. Thl.		6. bis 8. Gr.	3. bis 4. Thl.	20. Ellen Leinewand.		1 viertel Jahr vor Endigung des Dienstes.
5.	Gröningen.								6. bis 8. Gr.	18. bis 20. Thl.	1. Morg.		4. Gr.	12. Thl.	einen halben Morg.			8. 12. bis 16. Gr.	4. Thl.	30. Elle Leinew. 2. paar Schu. 1. halb. fl. fl.	6. bis 8. Gr.				1 viertel Jahr vor Endigung des Dienstes.
6.	Croppstedt.								12 Gr.	24. Thl.	1. und halben Schfl.		6. Gr.	15. Thl.	drey viertel Schfl.			12 Gr.	4. Thl.	34. Elle Leinew. 2. paar Schu.	12 Gr.	4. Thl.			1 viertel Jahr vor Endigung des Dienstes.
7.	Begeleben.								8. bis 10 Gr.	18. bis 20. Thl.	1. Morg.		6. bis 8. Gr.	12. bis 14. Thl.	einen halben Morg.			8. bis 10 Gr.	6. bis 8. Thl.	30. Elle Lein. 2. paar Schu. 1. halb. fl. fl.	6. bis 8. Gr.	3. bis 4. Thl.	1. bis 2. Elle Lein. 1. paar Schu. 1. viertel bis einem halb. fl. Flachs.		1 viertel auch ein halb Jahr vor Endigung des Dienstes.
8.	Kochstedt.	6. Gr.	20. Ehrl.						6. Gr.	20. Thl.	1. Schfl.		4. Gr.	12. Thl.	einen halben Schfl.			8. Gr.	6. Thl.	30. Elle Leinew.	6. bis 8. Gr.				1 viertel Jahr vor Endigung des Dienstes.

Nro.	Nahmen derer Städte.	Ein Kutscher.		Laquais.		Groß / Spänner.			Acker / Knecht.			Enck oder Junge			Köchin.		Grosse Magd.			Kleine oder Kin- der Magd.			Zu welcher Zeit der Dienst auf- gesetzt wird.		
		Jährlich.		Jähr- lich.		Jährlich.			Jährlich.			Jährlich.			Jähr- lich.		Jährlich.			Jähr- lich.					
		Mieße Geld.	Lohn Eln. oder Saamen.	Mieße Geld.	Lohn.	Mieße Geld.	Lohn.	ein Acker oder Saamen.	Mieße Geld.	Lohn.	ein Acker oder Saamen.	Mieße Geld.	Lohn.	ein Acker oder Saamen.	Mieße Geld.	Lohn.	Mieße Geld.	Lohn.	ein- wand flachs und Schuh.		Mieße Geld.	Lohn.		ein- wand flachs und Schuh.	
Gr.	Zhl.	Gr.	Zhlr.	Gr.	Zhlr.		Gr.	Zhlr.		Gr.	Zhlr.		Gr.	Zhlr.	Gr.	Zhlr.	Gr.	Zhlr.	Gr.	Zhlr.	Zhlr.				
9.	Schwanebeck.							3. bis 4. Gr.	14. bis 16. Zhlr.	1. halber 3. viertel bis 1. Morg.			3. bis 4. Gr.	8. bis 10 Zh	einen galben Morg.			12 Gr.	3. Zhl. 12 Gr. 4. Zhl. bis 4. Zhl. 2. paar Schu.	40 Elle Leinew r. Gr. 2. paar Schu.	6. bis 8. Gr.	2. und 1. halb Zhlr. 1. paar Eln.	30. Eln. Leinew. 1. halb. Gr. 3l 1. paar Eln.		1 viertel auch 1 halb Jahr vor Endigung des Dienstes.
10.	Ostervieck.							6. bis 8. Gr.	18. bis 20. Zhlr.	1. viertel Schffel oder 1. Zhlr.			4. bis 6. Gr.	12. bis 14. Zhlr.	ein viertel Schfl. oder 12 Gr.			8. Gr.	9. bis 9. Zhl. 12 Gr. od 4 bis 5. Zhl. 12. Gr	und 30 Elle Linnen	4. Gr.	4. bis 5. Zhl.		1 viertel Jahr vor Endigung des Dienstes.	
11.	Hornburg.							6. Gr.	18. bis 20. Zhlr.	1. drittel Schffel			3. bis 4. Gr.	10. bis 12. Zhlr.	1. drit- tel Schfl.			8. bis 12 Gr.	7. bis 8. Zhl. oder 5. Zhl. 12 Gr.	und 30 El. Lin. item 1. Schürze	4. bis 6. Gr.	4. bis 5. Zhl.		1 viertel Jahr vor Endigung des Dienstes.	
12.	Dardesheim.							4. 6. auch 8. Gr.	18. bis 20. Zhlr.	1. halber Schffel			4. bis 6. Gr.	12. bis 14. Zhlr.	einen halben Schfl.			4. 6. bis 8. Gr.	4. Zhl. bis 4. Zhl. 12 Gr. 1. bis 2. Wfd. Wolle 1 viert. Schfl. Lein.	10 Elle Linnen 1. paar Schu.				1 halb Jahr vor Endigung des Dienstes.	
13.	Derenburg.							8. Gr.	18. bis 20. Zhlr.	1. halber Schffel			4. bis 6. Gr.	12. bis 13. Zhlr.				6. bis 8. Gr.	4. Zhl. 12 Gr. bis 4. Zhl. 16 Gr. Schu.	30. bis 40 Elle Linnen	2. bis 4. Gr.	2. und 1. halb Zhlr. 1. paar bis 3. Zhl. Schu.	20 Elle Leinew 1. paar Schu.		1 viertel Jahr vor Endigung des Dienstes.
14.	Ellrich.							12 Gr.	16. bis 20. Zhlr.				8. Gr.	10. Zhlr.				8. Gr.	6. bis 7. Zhl. Schu 30	2. Schür- zen	8. Gr.	3. Zhl.		1 viertel Jahr vor Endigung des Dienstes.	
15.	Bleicherode.							12. bis 16 Gr.	16. 18. bis 20. Zhlr.				8. Gr.	9. 10. bis 11. Zhlr.				6. Gr.	6. bis 7. Zhl.					1 viertel Jahr vor Endigung des Dienstes.	
16.	Sachsa.							4. 6. bis 8. Gr.	10. 12. bis 15. Zhlr.									4. bis 6. Gr.	4. 6. bis 7. Zhl.					1 viertel Jahr vor Endigung des Dienstes.	
17.	Benedek- stein.	20. Zhl.		12 Zh.				12. bis 16 Gr.	18. bis 20. Zhlr.				8. Gr.	10. 12. bis 14. Zhlr.				6. bis 8. Gr.	5. 6. bis 8. Zhl.					1 viertel Jahr vor Endigung des Dienstes.	

No.	Name	Art	Menge	Wert	Datum	Ort
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50



ENTW

Daß

auch bey wohlfeiler Zeit

Das Befinde

ihrer Herrschafft

Den

Schuldigen Gehorsam

leisten,

auch Knechte und Kägde

auf

Ihre eigne Hand

sich nicht setzen sollen.

De Dato Berlin, den 9ten Januarii 1731.

Q



Wir **F**riedrich
Wilhelm, von
Gottes Gnaden,

König in Preussen; Marggraf zu Brandenburg; des Heil. Römischen Reichs Erz-Cammerer und Chur-Fürst; Souverainer Prinz von Oranien, Neuchatel und Vallengin; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Steffin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien, zu Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ragueburg und Möurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam; Marquis zu der Wehre und Blifingen; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Artay und Breda &c. &c. &c. Thun kund und fügen hie mit zu wissen: Daß, nachdem Uns Unsere getreue Stände in den Uns zugehörigen Provintzien und Landen allerunterthänigst zu vernehmen gegeben, was gestalt das Gesinde bey dem jetzigen wohlfeilen Getrayde-Preise sehr übermüthig würde,
und

und sich von ihren Brod-Herren fast nicht mehr in gehöriger Ordnung halten lassen wolte, sondern vielmehr denselben trogte, und wohl gar aus ihrem Dienste liefe, insonderheit aber die Mägde sich sodann häufig auf ihre eigne Hand setzten, und ein lieberliches Leben führten, Wir nöthig gefunden, solchem Unwesen durch dieses Edict zu steuren.

Wir setzen, ordnen und wollen demnach hiemit und in Kraft dieses, daß weil keine Wirthschaft weder auf dem Lande noch in den Städten ohne Gesinde und Dienstbothen geführt werden kan, die Wirthe und Brod-Herren auch selbige bey theurem Korn-Preise mit schweren Kosten unterhalten müssen, das Gesinde dagegen bey wohlfeilem Korn-Preise ihren Brod-Herren sowohl auf dem Lande als in den Städten ebenfals treu, fleißig und unverdrossen dienen, und ihnen allen schuldigen Gehorsam leisten, auch diejenigen Knechte und Mägde, welche sonst gedienet haben, sich dessen bey wohlfeiler Zeit nicht entziehen, noch sich auf ihre eigene Hand setzen, oder im widrigen Fall gewärtigen sollen, daß sowohl diejenigen, welche auffer Diensten gefunden werden, als auch die, so in ihren Diensten gegen die Herrschaften sich ungehorsam und widersetzlich bezeigen, oder gar aus dem Dienst entlaufen, auf geschehene Anzeige und Klage, ohne alle Weitläufigkeit und Proceß, die Knechte nach den Bestungen, die Mägde aber in die Spinn- und Arbeits-Häuser gebracht werden sollen; zumahl die Erfahrung mehrmahls bezeuget hat, daß dergleichen bey wohlfeiler Zeit sich auf ihre eigene Hand setzende Mägde mehrentheils ein lieberliches Leben zu führen und allerley Bosheit zu verüben pflegen.

Wir befehlen auch zugleich allen Gerichts-Obriegkeiten auf dem Lande, nicht minder den Magisträten in den Städten hiemit so gnädigt als ernstlich, auch bey Vermeidung schwerer und empfindlicher Strafe, dergleichen widerspenstiges oder entlaufenes Gesinde auf keinerley Weise zu schützen oder zu dulden, noch demselben zu verstaten, auf seine eigene Hand sich zu setzen, mithin demselben dadurch zu einer lieberlichen Lebens-Art auf gewisse maffe zugleich Gelegenheit zu geben, oder dabey zu conniviren:

ren: Gestalt denn auch niemand einiges Gesinde ohne ein glaubwürdiges Attest von seiner vorigen Herrschaft, daß es bey derselben seine Zeit ausgedienet habe, anzunehmen oder zu miethen befugt seyn soll. Worüber also Unsere Regierungen, nicht minder die Krieger- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthe, Amts-Hauptleute und Verweser, ingleichen die Beamten und Magisträte in den Städten, mit gehörigem Ernst und Nachdruck zu halten, und dagegen keine Contraventiones zu gestatten haben; wie denn auch insonderheit die Fiscäle darauf genaue Acht haben sollen, daß die Contravenienten ohne Nachsehen zur gebührenden Strafe gezogen werden.

Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses Edict auf dem Lande von jeden Orts Küster nach geendigten Gottesdienste den Gemeinden vorgelesen, auch an den Schencken und Krügen öffentlich angeschlagen, nicht minder in den Städten an den Rath-Häusern und Thoren ebenfalls öffentlich ausgehangen, auch von den Magisträten jeden Orts Bürgerschaft publiciret werden, damit diese dem Gesinde den Inhalt bekandt machen, und ein jeder sich vor Schaden und Strafe hüten könne.

Urkundlich haben Wir dieses Edict höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichem Inseigel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 9. Januarii 1731.

Sr. Wilhelm.



F. W. v. Grumbford. E. B. v. Creutz. F. v. Gdrne. H. O. v. Biereck. F. M. v. Diebahn.

ULB Halle

3

007 528 752



VDA8



F. 150/17A

Erneuerte

Gesinde-Ordnung

für die

te und das platte Land

in dem

ntzum Halberstadt

und combinirten

f- und Herrschaften.

o Berlin, den 9^{ten} April. 1765.

Halberstadt,

und zu haben in Delius Buchdruckerey.

